Kanton Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **2/1916 (1916)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-22543

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

§ 29. Über das Mobiliar ist ein besonderes Inventar zu führen, das alle drei Jahre zu revidieren ist.

§ 30. Die Bestände sind nach Anordnung der Bibliothekkommission periodischen Revisionen zu unterziehen, über deren Ergebnis jeweilen Bericht zu erstatten ist.

§ 31. Über die Maßnahmen gegen Feuersgefahr (inbegriffen Versicherung des Gebäudes und der Bestände) ist alle drei Jahre der Bibliothekkommission Bericht zu erstatten.

VI. Übergangsbestimmung.

§ 32. Die Bibliothekkommission setzt die Zeitpunkte fest, an denen die vorstehende Bibliothekordnung ganz oder teilweise in Kraft treten soll.

II. Kanton Bern.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

III. Kanton Luzern.

1. Primarschule.

1. Verordnung betreffend das Verbot der Abgabe von Schießwerkzeugen jeder Art, sowie von Munition und Pulver an Kinder im schulpflichtigen Alter. (Vom 4. November 1915.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

nach Kenntnisnahme von einem Berichte des Erziehungsrates, woraus hervorgeht, daß in letzter Zeit wiederholt Schießereien unter der Schuljugend vorgekommen sind, die zum Teil schwere Verletzungen zur Folge hatten;

auf den Antrag des Militär- und Polizeidepartements,

beschließt:

1. Der Verkauf von Schießwerkzeugen jeder Art, sowie von Munition und Pulver (rein oder verarbeitet in Form von Fröschen, Petarden etc.) an Kinder im schulpflichtigen Alter ist unter Strafe verboten.

   In gleicher Weise wie der Verkäufer sind solche Personen strafbar, welche überhaupt Schießwerkzeuge, Munition und Pulver an schulpflichtige Kinder abgeben oder vermitteln.
2. Dieser Beschluß ist in die Sammlung der Beschlüsse aufzunehmen, durch das Kantonsblatt bekannt zu machen und den Statthalterämtern, dem Erziehungsdepartement und dem Militär- und Polizeidepartement mitzuteilen.